

Bl. 211

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Klaus Furlinger, LL.M, Mag.^a Selma Yildirim, Mag.^a Sophie Wotschke, Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026), 625 BlgNR 28. GP

Der Justizausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026), 625 BlgNR XXVIII. GP, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes) wird in Z 14 das Zitat „§ 126 Abs. 2 Z 4“ durch das Zitat „§ 126 Abs. 3“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Korrektur eines Zitatfehlers. Die Rechtsgrundlage für die Freigängerbeschäftigung findet sich in § 126 Abs. 3 StVG, dementsprechend hat ein Verweis auf diese Bestimmung in § 15a Abs. 2 Z 2 StVG zu erfolgen.


(FURLINGER)


(WOTSCHKE)


(YILDIRIM)


(WOTSCHKE)

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-01T15:14:51+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	